

124. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Medical Science Liaison Managerinnen und Manager (MSL) arbeiten an der Schnittstelle zwischen Stakeholdern und Healthcare-Unternehmen, bilden eine Verbindung zwischen klinischer Forschung sowie Marketing und Sales und füllen die Lücke zwischen Pharmareferentinnen und Pharmareferenten sowie den klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten. Neben dem Fachwissen auf dem Gebiet der Medizin, Forschung und Gesundheitsökonomie ist ein tiefes Verständnis für Kommunikation, aufgrund internationaler Compliance Richtlinien, erforderlich.

Medical Science Liaison Managerinnen und Manager verfügen über fundierte Kenntnisse des Gesundheitssystems und des Pharmamarktes. Mit überzeugendem Auftritt und Kommunikationsstärke besprechen Sie mit Ärztinnen und Ärzten medizinische Sachverhalte und erleichtern den Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Expertinnen und Experten.

Idealerweise können MSL auf hohem wissenschaftlichen Niveau mit Entscheidungsträger-

innen und Entscheidungsträgern, Meinungsbildnerinnen und Meinungsbildnern, Mitgliedern von Gremien, Arzneimittelkommissionen und Qualitätszirkeln kommunizieren und pflegen Kontakte zu den Expertinnen und Experten und Key Opinion Leader.

Für Persönlichkeiten mit naturwissenschaftlicher Ausbildung (MedizinerInnen, PharmazeutInnen, BiologInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen und PharmareferentInnen mit Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit) eröffnet sich ein neues Betätigungsfeld, welches zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Zusammenhänge des österreichischen Pharma- und Gesundheitsmarktes analysieren und Entwicklungen beurteilen
- die rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Auflagen (AMG, MPG, AKG, Pharmig Codex) im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigen und zielorientiert anwenden
- im Rahmen von Veranstaltungen zielgruppenspezifische Präsentationen und Vorträge erarbeiten und halten
- wissenschaftliche fach einschlägige Literatur sowie klinische Studien fundiert interpretieren und verstehen
- Kommunikationsstrategien und Kommunikationsfähigkeiten entwickeln und umsetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Universitätslehrgangs berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

- (2) eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung. Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).

oder

- (3) eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung. Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Recht und Compliance im Pharmamarketing	UE	25	3
Medical Liaison Management	UE	40	5
Effektive Kommunikation	UE	40	5
Medizinische und Pharmakologische Grundlagen und Forschung	UE	40	5

Medizinische Statistik und wissenschaftliche Methoden	UE	35	4
Gesamt		180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Unterrichtsprogramms.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.